

Freudenberger Autoglas GmbH **Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Montageleistungen sowohl gegenüber Verbrauchern als auch Unternehmern. Ein Verbraucher ist (§ 13 BGB) jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist (§ 14 BGB) eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmen (nachfolgend auch zusammen oder einzeln „Auftraggeber“ genannt) einheitlich, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine ausdrücklichen Einzelregelungen nur für Verbraucher oder Unternehmer getroffen worden sind.

2. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, gilt folgendes: Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Bestellungen des Käufers vorbehaltlos ausführen. Zwischen uns und dem Auftraggeber getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von uns an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch uns oder die tatsächliche Erbringung der Leistung durch uns zustande und richtet sich ausschließlich nach diesen Leistungsbedingungen, ggf. in Verbindung mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt haben, bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

2. Sofern der Auftraggeber Überstunden, Nacht, sonntags und Feiertagsarbeiten fordert, werdende diese mit den tariflichen Zuschlägen vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

3. Vereinbarte Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Einigung bestehenden Lohn- und Materialkosten. Soweit die Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, bedingt eine Veränderung dieser Grundlagen eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Preises auf die dann gültigen Materialpreise und Lohnaufwendungen.

4. Sämtliche Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

5. Jede Rechnung ist sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt insbesondere auch für die Selbstbeteiligung eines Auftraggebers bei Bestehen einer Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung. Wechseln oder Schecks werden vom Auftragnehmer nur erfüllungshalber, niemals an Erfüllung statt entgegengenommen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die durch die Annahme von Wechseln und Schecks entstehen.

6. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt folgendes:

Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem

jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 4 Leistungsfristen, Gefahrübergang

1. Leistungstermine sowie Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie uns schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber alle zur Ausführung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt sowie etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von uns liegende, von uns nicht zu vertretende Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe, entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Verzögern sich die Übergabe oder die Versendung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Abholbereitschaft auf den Kunden über.
4. Im Falle von Montagen durch uns beim Auftraggeber vor Ort obliegt es dem Auftraggeber, Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, Strom und Wasser kostenlos bereitzustellen.

§ 5 Abnahme, Mängelrügen

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers verpflichtet, sobald ihm die Bereitstellung der Leistung mitgeteilt worden ist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber binnen einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die Abnahmemöglichkeit zur Abnahme auffordert und diese Frist nicht eingehalten wird.
2. Bei Mängeln der bereitgestellten Leistung oder der verkauften oder gelieferten Ware stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt folgendes:

Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nur, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Leistung gilt als abgenommen bzw. die Ware als genehmigt, wenn wir nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlich sichtlicher Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Bereitstellung der Leistung bzw. Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes bzw. Ingebrauchnahme ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

Bei Gewährleistungsansprüchen werden wir nach unserer Wahl zunächst Fehlmengen nachliefern, Ersatz liefern oder nachbessern. Ist Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber Minderung des Preises verlangen. Der Auftraggeber kann die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn zwischen den Vertragsparteien eine Einigung über die Minderung nicht zustande kommt:

Liefere wir im Rahmen eines Liefergeschäftes an den Unternehmer mangelhaft, so hat der Unternehmer im Falle der kostenlosen Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache durch den Auftragnehmer keinen Anspruch auf die Erstattung von Kosten, welche durch die vorherige mangelhafte Lieferung entstanden sind, es sei denn, der Unternehmer weist dem Auftragnehmer diese Kosten dem Grunde und der Höhe nach.

Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab vertragsgemäßer Bereitstellung der Ware bei dem Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen oder Logistiker, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften. Weitergehende Rechte, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen, bestehen nicht.

3. Veränderungen an unseren Lieferungen und Leistungen, die ohne unsere Einwilligung erfolgt sind sowie Mängel, die aus vom Auftraggeber verursachten Gründen eintreten, z.B. natürliche Abnutzung, äußere Einflüsse wie Steinschlag, Unfall, Vandalismus, Naturgewalten oder unsachgemäße Verwen-

dung schließen den Anspruch auf Gewährleistung aus, sofern diese Mängel nicht von uns zu vertreten sind. Im Fall von Mängelrügen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Nachprüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

4. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Kunden vom Auftragnehmer überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden

5. Der Auftraggeber wird uns die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen und uns insbesondere im Falle von Mängelrügen die Nachprüfung an Ort und Stelle ermöglichen. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, nach unverzüglichem Mitteilung an den Auftragnehmer den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Auftragnehmer den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen

§ 6 Schadenersatz

1. Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Insbesondere haften wir nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich Schäden am Fahrzeug, die im Rahmen einer Reparatur ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden durch den Auftragnehmer entstanden sind, wie z.B. Einbruch, Diebstahl, Vandalismus).

2. Im Fall der Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen ist aber unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar in der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheit und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

3. Wir haften auch für Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

4. Wir übernehmen weiterhin keine Haftung für den Wageninhalt, soweit dieser uns nicht besonders zur Verwahrung übergeben wurde. Haftungsansprüche des Auftraggebers aus Verwahrung sind, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung zu dem Auftraggeber entstandenen Forderungen in unserem Eigentum. Geht das Eigentum kraft Gesetz auf den Auftraggeber über, so tritt dieser von da an alle aus einer eventuellen Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an uns in Höhe seines Vergütungsanspruchs einschließlich etwaiger Nebenrechte ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen.

3. Der Auftraggeber wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche erteilen, die hiernach an uns abgetreten worden sind. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Auftraggeber sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftraggeber wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Auftragnehmer.

4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

5. Kommt der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegen über dem Auftragnehmer in Verzug und tritt der Auftragnehmer vom Vertrag zurück, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte heraus verlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Auftraggeber anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Auftraggeber uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Die Textform des § 126 b BGB ist ausgeschlossen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. An diese Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Bedingungen als lückenhaft erweisen.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Fälle ist die umseitige Postanschrift

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.